

VI. Die Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit

A. Praktische Vernunftintuitionen

Eines Motivs können wir uns als einer besonderen Art von Bewegtheit bewußt werden. Oben wurde das bereits angesprochen. Es gibt keinen Grund, warum das nur für gebundene Tendenzen und nicht auch für das Motiv der Ungebundenheit gelten soll. Dabei kommt dieses Motiv nicht losgelöst von Handlungs- und Entscheidungssituationen zum Bewußtsein, in denen die Verfolgung gebundener Motive zur Wahl steht. Vielmehr wird es als auf solche Situationen bezogen erfahren. Das ergibt sich aus der spannungsvollen Ausrichtung auf ungebundenes Handeln bei Geltenlassen der gebundenen Motive. Mit diesem Bezug auf Situationen, in denen die Verfolgung gebundener Motive zur Wahl steht, geht einher, daß das Motiv in einer Form erfahren wird, in der es bereits in Richtung auf solche Situationen konkretisiert ist. Genauer heißt das, daß es zusammen mit abgeleiteten, konkretisierenden Tendenzen erfahren wird. Bei einem solchen abgeleiteten, konkretisierenden Motiv handelt es sich um eine Tendenz in Richtung darauf, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der die Eigenschaft hat und weil er diese Eigenschaft hat, daß seine Verwirklichung dem Maßstab der Ungebundenheit entspricht.

In dem Bewußtsein des Motivs der Ungebundenheit und solcher abgeleiteter Tendenzen liegt nichts Fremdartiges, Unvertrautes. Es handelt sich um das Bewußtsein, sein Handeln nicht unvermittelt an vorfindlichen Normen und

Motiven auszurichten, sondern zu den vorfindliche Normen und Motiven mit handlungsorientierendem Gehalt Distanz zu nehmen²⁰⁰ und dabei dahin bewegt zu sein, das zu tun, was von diesem Standpunkt der Distanz aus gesehen begründet ist – und das ohne andererseits den vorfindlichen Motiven gegenüber von vornherein abweisend gegenüberzustehen. Ein solcher Standpunkt der Distanz gegenüber handlungsorientierenden Gehalten ist nicht selber direkt auf die Verwirklichung eines solchen Gehalts ausgerichtet. Wenn sich mit ihm keine Haltung verbindet, die gegenüber den vorfindlichen Motiven von vornherein abweisend ist, handelt es sich darüber hinaus um einen Standpunkt, der diese Motive gelten läßt. Danach ist der Standpunkt der Distanz der Standpunkt desjenigen, der in seinem Handeln nicht auf die Verwirklichung eines handlungsorientierenden Gehalts ausgerichtet ist, dabei aber die auf einen Gehalt gerichteten Motive gelten läßt. Mit anderen Worten: Es handelt sich um den Standpunkt desjenigen, der aus dem Motiv der Ungebundenheit heraus handelt. Das Vernunftmotiv oder Motiv der Ungebundenheit läßt sich auch als Motiv der Distanznahme bezeichnen.

Nach dem Gesagten gibt es ein Bewußtsein der Bewegtheit in Richtung auf die Verwirklichung eines Sachverhalts, der die Eigenschaft hat und weil er diese Eigenschaft hat, daß seine Verwirklichung dem Maßstab der Ungebundenheit oder Distanznahme entspricht. Das Bewußt-

²⁰⁰ Den Vorgang der Distanznahme von den persönlichen Motiven stellt auch Nagel in den Mittelpunkt seiner Überlegungen: „Objectivity is the driving force of ethics as it is of science: it enables us to develop new motives when we occupy a standpoint detached from that of our purely personal desires and interests ...“ (1986, 8) Allerdings macht Nagel nicht hinreichend verständlich, warum vom Standpunkt der Distanz aus gesehen – wie Nagel annimmt ((1986), 138 ff.) – bestimmte „objektive Werte“ Gültigkeit haben.

sein einer solchen Bewegtheit kann mehr oder weniger deutlich und mehr oder weniger begrifflich aufgehellte sein. Jedenfalls setzt es nicht voraus, daß zuvor eine begriffliche Herleitung aus dem Maßstab der Ungebundenheit oder eine philosophische Reflexion stattgefunden hat. Wie der Maßstab der Ungebundenheit zu konkretisieren ist, mag sich ein gutes Stück weit aufhellen und begrifflich fassen lassen. Die begriffliche Aufhellung stößt jedoch an Grenzen. Ohne Beteiligung eines „intuitiven“ Moments ist die Konkretisierung des Maßstabs nicht möglich. Dieses intuitive Moment hat keinen kontemplativen Charakter. Es ist eben dieses Bewußtsein, in Richtung auf die Verwirklichung eines Sachverhalts bewegt zu sein, der die Eigenschaft hat und weil er diese Eigenschaft hat, daß seine Verwirklichung dem Maßstab der Distanznahme entspricht. Intuitionen dieser Art sollen im folgenden als praktische Vernunftintuitionen bezeichnet werden.

Oben hieß es, das Motiv der Ungebundenheit werde als auf Handlungs- und Entscheidungssituationen bezogen erfahren, in denen die Verfolgung gebundener Motive zur Wahl steht. Das besagt nicht, daß Intuitionen der oben genannten Art nur im Blick auf tatsächliche Handlungs- und Entscheidungssituationen möglich sind. Ebensovienig setzen solche Intuitionen voraus, daß das Vernunftmotiv uneingeschränkt handlungsbestimmend ist. Geht es um die Bewertung eines Sachverhalts, dessen Verwirklichung nicht zur Wahl steht, und ist das Vernunftmotiv nicht allein handlungsbestimmend, kann sich der Einzelne auch in eine hypothetische Situation versetzen, in der das Vernunftmotiv – auch wenn dies tatsächlich nicht zutrifft – bestimmend ist und in der die Verwirklichung des zu beurteilenden Sachverhalts von seiner Wahl abhängt. Aus dem Sich-Versetzen in eine solche Situation heraus kann er dann den Sachverhalt prüfen und fragen, ob die Ten-

denz der Ungebundenheit bzw. von ihr abgeleitete konkretisierende Tendenzen in Richtung auf die Verwirklichung des Sachverhalts bewegen. Dabei bietet es sich an, die hypothetische Situation eines moralischen Gesetzgebers einzunehmen, dessen Entscheidungen zu befolgen für alle moralischen Personen schon allein deswegen begründet ist, weil dieser Gesetzgeber so entschieden hat, und der vor der Wahl steht, ob er die Verwirklichung des betreffenden Sachverhalts gebieten, verbieten oder freistellen soll.

B. Grenzen des Vermögens praktischer Erkenntnis

Wenn es ein unmittelbares Bewußtsein von der Tendenz der Ungebundenheit und von konkretisierenden Tendenzen gibt, wie kommt es dann zu Irrtümern und Meinungsverschiedenheiten darüber, was vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist? Daß Personen häufig zu unterschiedlichen moralischen Überzeugungen gelangen, auch dann, wenn sie fragen, welches Handeln sich bei ernsthaftem und radikalem Fragen nach Begründungen als begründet erweist, läßt sich nicht leugnen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einige Gründe seien kurz angeführt.

Zunächst ist offenkundig, daß Irrtümer bzw. Meinungsunterschiede auf falschen bzw. unterschiedlichen Tatsachenannahmen beruhen können. Wie sich die Verhältnisse bestmöglich dem angesprochenen Ideal des Maßstabs der Ungebundenheit annähern lassen, hängt von einer Vielzahl tatsächlicher Umstände ab. Diese tatsächlichen Verhältnisse werden oft unterschiedlich eingeschätzt werden, das Wissen von ihnen oft lücken- und fehlerhaft sein. Hinzu kommt, daß die Entscheidungssituationen oft

komplex sind und die einzelnen praktischen Fragen nicht isoliert dastehen, sondern mit anderen Fragen zusammenhängen. Die Fähigkeit des Einzelnen, komplexe Situationen zu erfassen und Zusammenhänge zu überblicken, ist aber begrenzt. Niemand kann sämtliche Entscheidungsbereiche und sämtliche Normen und Überzeugungen, mit denen er konfrontiert ist oder die er sich irgendwann einmal zu eigen gemacht hat, in allen ihren Zusammenhängen erfassen. Auch fehlt bereits die Zeit und die Gelegenheit und ist es nach dem Maßstab der Ungebundenheit auch gar nicht gefordert, daß jeder sämtliche Normen, an denen er sein Verhalten ausrichtet, insgesamt und ständig intensiv einer Prüfung unterzieht. Ein solches ständiges, intensives Prüfen liefe der Erfüllung der gebundenen Motive zuwider. Schon wegen des Geltenlassens dieser Motive sind der Intensität des Prüfens daher Grenzen gesetzt. Vor allem ist folgendes zu beachten: Um zu prüfen, welche Verhaltensweise vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist, darf der Einzelne sein Urteil nicht unvermittelt an vorfindlichen Motiven und Wertvorstellungen ausrichten. Er muß zu ihnen, wie bereits angesprochen wurde, in ein Verhältnis der Distanz treten und sich wenigstens in eine Situation hineinversetzen, in der er die Motive und Normen, vom Motiv der Distanznahme bestimmt, einer Prüfung unterzieht. Diese Einnahme des Standpunkts der Distanznahme gelingt nicht immer und nicht immer vollständig. In Frage zu stellende Motive werden häufig Einfluß ausüben und das Urteil verzerren. Insbesondere gibt es etwas, das man, um einen Begriff Fichtes zu gebrauchen,²⁰¹ als Kraft der Trägheit bezeichnen kann: eine allgemeine Tendenz dahin, bei einmal zu eigen gemachten Handlungsorientierungen und

²⁰¹ Fichte (1798), § 16 (Anhang), 195 ff.

Überzeugungen zu verbleiben, ein Widerstreben, aus ihnen herauszugehen und sie ernsthaft in Frage zu stellen. Solche Widerstände beeinträchtigen die Prüfung. Als Folge davon wird das moralische Urteil nicht selten mit Selbsttäuschungen des Einzelnen darüber einhergehen, welches Handeln vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist.

Die Fähigkeit und die Möglichkeiten des Einzelnen zu prüfen und zu erkennen, was vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist, sind also begrenzt. Die angesprochenen Begrenzungen sind aber nur die eine Seite. Ebenso richtig ist, daß diese Begrenzungen und verzerrenden Faktoren mehr oder weniger weitgehend sein können und daß der Einzelne auf die vorfindlichen Motive und normativen Orientierungen und auf die verzerrenden Einflüsse reflektieren und sich jedenfalls ein Stück weit aus ihnen zu lösen vermag. Das ist möglich und wird befördert, eben weil es eine Tendenz dahin gibt, die vorfindlichen Motive und normativen Orientierungen nicht einfach als gegeben hinzunehmen, sondern sie radikal in Frage zu stellen. Das ist ferner möglich, weil diese Tendenz zugleich einen orientierenden Maßstab für die Prüfung der gegebenen Verhältnisse liefert, den Maßstab der Ungebundenheit. Es gibt also einen Standpunkt des „Sollens“ und des Herauslösens aus den vorfindlichen Normen und praktischen Überzeugungen, gegen den sich der Einwand des „leeren Formalismus“,²⁰² verstanden als der Einwand eines fehlenden Maßstabs für die Beurteilung der Verhältnisse, nicht erheben läßt.²⁰³

²⁰² Vgl. den Einwand Hegels (1821), § 135, 120 f., gegen ein Festhalten am „moralischen Standpunkt“ oder Standpunkt des „perennierenden Sollens“. Dieser Standpunkt laufe auf einen „leeren Formalismus“ hinaus und liefere kein Prinzip der Bestimmung besonderer Pflichten.

²⁰³ Daß es ein zugleich maßstabbildendes Motiv der Distanznahme zu

C. Das Verfahren des Überlegungsgleichgewichts

Wenn die Fähigkeit des Einzelnen zu erkennen, was vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist, begrenzt und wenn die Gefahr von Irrtümern und Verzerrungen des moralischen Urteils groß ist, fragt sich, ob nicht ein Verfahren der Überprüfung moralischer Urteile verfügbar ist, das deren Zuverlässigkeit erhöht. Es muß sich um ein Verfahren handeln, das zu einem Höchstmaß an begrifflicher Klärung und Aufhellung des Maßstabs der Ungebundenheit und seiner Konkretisierungen führt. Zugleich hat es dem Umstand Rechnung zu tragen, daß praktische Vernunftintuitionen der genannten Art einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil des Erkenntnisprozesses ausmachen. Daher soll das Verfahren solche Intuitionen möglichst deutlich und unverzerrt zur Geltung kommen lassen.

1. Das Verfahren des Überlegungsgleichgewichts bei Rawls

Bei Rawls findet sich ein Prüfungsverfahren, das in erweiterter und modifizierter Form für die Überprüfung moralischer Urteile am Maßstab der Ungebundenheit geeignet ist. Es handelt sich um ein Verfahren zur Herstellung von Kohärenz, das darauf ausgeht, ein – wie Rawls es nennt – Überlegungsgleichgewicht zu erreichen. In einer früheren Arbeit²⁰⁴ stellt Rawls folgende „enge“

den in der Gesellschaft vorfindlichen Normen und praktischen Überzeugungen gibt, verkennen auch die Anhänger eines „Neoaristotelismus“, die das Fundament moralischen Denkens in einem gelebten Ethos oder in einer geschichtlich vorfindlichen Lebenspraxis sehen, in die der Einzelne immer schon eingebunden ist. Vgl. dazu Schnädelbach (1986), 36 ff.

²⁰⁴ Rawls (1951), 177 ff.

Variante²⁰⁵ eines Verfahrens des Überlegungsgleichgewichts vor: Auszugehen ist von einer Klasse näher definierter wohldurchdachter, einzelfallbezogener Urteile kompetenter Beurteiler. Rawls versteht unter einem kompetenten Beurteiler eine Person, die u. a. folgende Eigenschaften aufweist:²⁰⁶ Sie ist mindestens durchschnittlich intelligent, kennt die Umstände des zu beurteilenden Falles, bemüht sich in moralischen Problemlagen Gründe für oder gegen die zur Wahl stehenden Handlungsalternativen zu finden, ist offen für Argumente, nimmt eine bewußte und selbstkritische Haltung gegenüber ihren eigenen Neigungen und Präferenzen ein. Sie ist fähig, sich in die in Konflikt stehenden Interessen einzufühlen und diese mit derselben Sorgfalt zu würdigen, wie sie es täte, wenn die Interessen die eigenen wären. Wohldurchdacht ist ein Urteil nach Rawls u. a. dann, wenn der Urteilende weder Vor- noch Nachteile von seiner Entscheidung zu erwarten hat, der Streitfall nicht sehr schwierig und nicht unüblich ist, der Urteilende nach sorgfältiger Ermittlung der Fakten mit innerer Gewißheit urteilt, ohne sein Urteil bewußt aus Prinzipien abzuleiten, und wenn andere kompetente Beurteiler ähnliche Fälle in gleicher Weise entschieden haben.²⁰⁷ In einem nächsten Schritt sind Prinzipien zu suchen – worunter Rawls allgemeine Handlungsanweisungen versteht²⁰⁸ – die die wohldurchdachten Einzelurteile auf möglichst einfache und elegante Weise explizieren. Ein Prinzip expliziert solche Urteile nach Rawls

²⁰⁵ Zur Unterscheidung zwischen einem Überlegungsgewicht im engen und einem im weiten Sinne, das den Vergleich verschiedener Moralkonzepte mit einschließt, siehe Rawls (1974/1975), 8; dazu auch Daniels (1979), 256 ff.; ders. (1980), 83 ff.

²⁰⁶ Rawls (1951), 178 ff.

²⁰⁷ Rawls (1951), 181 ff.

²⁰⁸ Rawls (1951), 186.

dann, wenn die korrekte Anwendung des Prinzips auf dieselben Fälle Urteile ergibt, die mit den wohldurchdachten Urteilen übereinstimmen.²⁰⁹ Ob und wie weit sich die Einzelurteile explizieren lassen und wieviele Prinzipien dazu erforderlich sind, ist nach Rawls erst zu ermitteln, läßt sich nicht a priori erkennen.

Möglicherweise stimmt ein Prinzip nur mit einigen wohldurchdachten Urteilen überein, steht es zu anderen aber in Widerspruch. In diesem Fall muß nicht notwendigerweise das Prinzip, es kann auch das widersprechende wohldurchdachte Einzelurteil aufgegeben werden. Ob dem einen oder dem anderen Vorrang zukommt, hängt davon ab, ob der Beurteilende mehr von der Richtigkeit des Prinzips oder mehr von der des wohldurchdachten Einzelurteils überzeugt ist.²¹⁰ Es kommt zu einem Prozeß des schrittweisen, wechselseitigen Anpassens der Prinzipien und der Einzelurteile. Stimmen die Prinzipien und die wohldurchdachten Einzelurteile am Ende dieses Prozesses überein, ist ein Überlegungsgleichgewicht erreicht.

Nach Rawls schließt es dieses Verfahren nicht aus, daß sich Prinzipien als derart sicher erweisen, daß sie alle mit ihnen nicht vereinbaren Urteile zu Fall bringen.²¹¹ Rawls hält das allerdings nicht für wahrscheinlich. Seinen Äußerungen nach haben Prinzipien und wohldurchdachte Einzelurteile grundsätzlich den gleichen Wert für die Erkenntnis dessen, welches die richtige Lösung der praktischen Frage ist. Danach beziehen Prinzipienurteile ihren Erkenntniswert nicht lediglich aus den Einzelurteilen, die sie explizieren, jene ihren nicht lediglich aus den Prinzipienurteilen, aus denen sie ableitbar sind.²¹² Von diesem

²⁰⁹ Rawls (1985), 184.

²¹⁰ Rawls (1951), 188 f.

²¹¹ Rawls (1974/1975), 8.

²¹² Siehe dazu auch Hoerster (1977), 71 ff.

grundsätzlichen Gleichrang in erkenntnistheoretischer Hinsicht ist das Rangverhältnis zwischen den Prinzipien und den wohldurchdachten Einzelurteilen in begründungstheoretischer Hinsicht zu unterscheiden. So können Annahmen über Prinzipien und fallbezogene Einzelurteile zwar von gleichem Wert für die Erkenntnis der richtigen Lösung der praktischen Frage sein. Dennoch kann die in dem wohldurchdachten Urteil zum Ausdruck kommende einzelfallbezogene Norm allein deswegen begründet sein, weil es ein Prinzip gibt, aus dem die betreffende Norm ableitbar ist.²¹³ Rawls unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen der Frage des Vorrangs in erkenntnis- und in begründungstheoretischer Hinsicht. Er dürfte aber der eben umschriebenen Position zuneigen. So schreibt er, die Rationalität eines fallbezogenen Urteils hänge von dessen Explizierbarkeit durch ein rechtfertigungsfähiges Prinzip ab.²¹⁴

In seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ erweitert Rawls das Modell der wechselseitigen Anpassung von Einzelurteilen und Prinzipien, verstanden als allgemeine Handlungsanweisungen.²¹⁵ Der Einzelne soll sich eine hypothetische Situation vorstellen. In ihr beschließen Personen, die sich

²¹³ Von der Frage nach dem Vorrang in erkenntnis- und in begründungstheoretischer Hinsicht ist die Frage nach dem Vorrang in psychologischer Hinsicht zu unterscheiden. So ist die Frage nach dem Erkenntniswert eines Prinzipien- oder Einzelurteils von der psychologischen Frage verschieden, aus welchen Gründen oder Ursachen jemand zu einer entsprechenden Überzeugung gelangt bzw. sie aufrechterhält. Beispielsweise sind Einzelurteile gegenüber Prinzipienurteilen dann in psychologischer Hinsicht vorrangig, wenn der Urteilende von Prinzipienurteilen – eine psychologische Tatsache – nur deswegen überzeugt ist, weil sie bestimmte Einzelurteile explizieren. Zu verschiedenen Formen des Vorrangs moralischer Überzeugungen vgl. auch de Paul (1986), 59 ff.

²¹⁴ Rawls (1951), 187.

²¹⁵ Rawls (1979), insbes. Kap. 1.

zu gesellschaftlicher Zusammenarbeit vereinigen wollen, rational, ausschließlich am eigenen Interesse orientiert, darüber, welche Grundstruktur die Gesellschaft haben soll, d. h. über die Grundsätze, nach denen die Grundrechte und Pflichten zu bestimmen und die gesellschaftlichen Güter zu verteilen sind. Diese hypothetische Wahlsituation ist durch bestimmte Merkmale und Ausgangsbedingungen gekennzeichnet. Zur Begründung dieser Charakterisierung der Wahlsituation lassen sich Annahmen anführen, die für Argumentationen über Gerechtigkeit grundlegend sind. So wissen die Personen nicht, welche natürlichen Gaben und welche Stellung sie in der Gesellschaft haben werden. Dieser „Schleier des Nichtwissens“ soll gewährleisten, daß niemand durch Zufälligkeiten der Natur oder gesellschaftlicher Gegebenheiten bevorzugt oder benachteiligt wird.²¹⁶ Die Grundsätze, die aus dieser Vertragssituation folgen, auf die sich also die Parteien in der hypothetischen Situation einigen würden, können zu wohlüberlegten Einzelurteilen in Widerspruch stehen. Dann sind entweder die wohlüberlegten Urteile aufzugeben oder die Bedingungen, die die Vertragssituation kennzeichnen, abzuändern. Dieser Anpassungsprozeß ist so lange fortzusetzen, bis die sich aus der Vertragssituation ergebenden Grundsätze mit den wohlgedachten Urteilen übereinstimmen.²¹⁷

Rawls hat später hervorgehoben und verdeutlicht, daß sich die Vertragskonstruktion auf ein Ideal gründet. Er umschreibt es als Gesellschaftsideal eines fairen Systems der Kooperation zwischen freien und gleichen Personen.²¹⁸ Die Vertragskonstruktion ist Mittel zur Klärung

²¹⁶ Rawls (1979), 29, 36.

²¹⁷ Rawls (1979), 37 ff.

²¹⁸ Rawls (1985), 231 ff.; siehe auch Rawls (1980), 515 ff.

und Aufhellung dessen, welche Gerechtigkeitsgrundsätze diesem Ideal angemessen sind. Die Vertragssituation soll so konstruiert sein, daß die vertragschließenden Parteien Repräsentanten der Interessen freier und gleicher Personen sind, die unter fairen Bedingungen zu einer Übereinstimmung gelangen.²¹⁹ Danach sind es also Annahmen auf verschiedenen Ebenen, die miteinander in einen kohärenten Zusammenhang gebracht werden sollen: die wohl-durchdachten Einzelurteile, zu denen Rawls nunmehr nicht mehr nur Urteile über einzelne Fälle, sondern auch universelle Urteile jeden Allgemeinheitsgrades zählt,²²⁰ die diese Urteile explizierenden Gerechtigkeitsgrundsätze, Annahmen über die Vertragssituation, aus der diese Grundsätze abgeleitet sind, und schließlich die Annahme des zugrundeliegenden Ideals einer fairen Kooperation gleicher und freier Personen sowie weitere Hintergrundannahmen, etwa über die Stabilität bestimmter Gesellschaftsordnungen. Sind die Annahmen auf allen diesen Ebenen in Übereinstimmung gebracht, ist ein Überlegungsgleichgewicht im weiteren Sinne erreicht.

Rawls geht es in seinen Schriften zur Gerechtigkeitstheorie allerdings nicht um Fragen der Moraltheorie allgemein. Er will die Frage nach den gerechten Grundstrukturen der Gesellschaft behandeln und das auch nur im Blick auf moderne demokratische Gesellschaften. Seine Absicht ist es, die in den politischen Institutionen einer Demokratie und den öffentlichen Traditionen ihrer Auslegung eingebetteten grundlegenden Überzeugungen aufzusuchen und sie so zu reorganisieren, daß ein Höchstmaß an freier Übereinstimmung der Bürger einer demokratischen Gesellschaft über die gerechte Gestalt der Grundstrukturen

²¹⁹ Rawls (1985), 234 ff.

²²⁰ Rawls (1974/1975), 8.

der Gesellschaft erreicht werden kann.²²¹ Die von Rawls verwendete Methode des Überlegungsgleichgewichts ist aber nicht nur als Teil seiner Gerechtigkeitstheorie von Interesse. Sie läßt sich von dieser Theorie ablösen und, in modifizierter Form, als Verfahren der Untersuchung moralischer Fragen allgemein verwenden.

2. Die Eignung des Verfahrens des Überlegungsgleichgewichts für die Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit

Soll die Durchführung eines Verfahrens des Überlegungsgleichgewichts geeignet sein, die Zuverlässigkeit moralischer Urteile zu erhöhen, kommt es vor allem auf die Richtigkeit folgender Annahmen an: Moralische und moralphilosophische Überzeugungen können sich gegenseitig stützen und korrigieren. Die Zuverlässigkeit moralischer Urteile erhöht sich daher, wenn es gelingt, sie in einen kohärenten Zusammenhang mit anderen moralischen oder moralphilosophischen Annahmen zu stellen. Der Bereich, in dem Kohärenz herzustellen ist, um die Zuverlässigkeit der Urteile zu erhöhen, erstreckt sich auf Annahmen, die verschiedenen Ebenen der Begründung und Explikation angehören, auf einzelfallbezogene Urteile ebenso wie auf Urteile, die eine Vielzahl moralischer Einzelurteile explizieren. Wie die verschiedenen Begründungs- und Explikationsebenen genauer beschaffen sind, hängt dann vom jeweiligen moralischen und moralphilosophischen Standpunkt ab. Ob es etwa erforderlich oder wenigstens hilfreich ist, zur Auswahl moralischer Grundsätze Konstrukte wie das einer hypothetischen Vertrags-

²²¹ Rawls (1985), 223 ff.

situation zu verwenden und welche, richtet sich nach dem jeweiligen Standpunkt. In jedem Fall sind auch Grundfragen der Ethik bzw. der Metaethik wie die nach der Bedeutung moralischer Ausdrücke oder der Begründbarkeit normativer Sätze in das Kohärenzmodell mit einzubeziehen. Auch Annahmen aus diesem Bereich können zur Stützung oder Korrektur moralischer Urteile beitragen. Die Kohärenz zwischen den einzelnen Annahmen läßt sich dann in einem Prozeß herstellen, in dem diese schrittweise ermittelt und aufeinander bezogen und bei Widersprüchen wechselseitig aneinander angepaßt werden. Dabei ist vorausgesetzt, daß den Annahmen auf den verschiedenen Begründungsebenen grundsätzlich ein eigenständiger Wert für die Erkenntnis dessen zukommt, was zu tun begründet ist, daß es insbesondere keinen uneingeschränkten Vorrang bestimmter Urteile über die Geltung von Normen auf einem bestimmten Explikationsniveau in erkenntnistheoretischer Hinsicht gibt.

Diese Annahmen sind keineswegs selbstverständlich. Vor allem läßt sich in Zweifel ziehen, daß die Überzeugungen auf den verschiedenen Explikations- und Begründungsebenen einen eigenständigen oder gar gleichen Erkenntniswert haben. Man denke beispielsweise an die Position, nach der konkrete moralische Urteile unzuverlässig sind und Urteile über selbstevidente, fundamentale Grundsätze leitend und vorrangig sein sollen.²²²

Vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen treffen die eben angeführten Annahmen dagegen zu. Moralische Normen konkretisieren von diesem Standpunkt aus gese-

²²² So etwa P. Singer (1974), 515 ff. Vgl. auch Tugendhat (1979), 80 ff., nach dem moralische Einzelurteile anhand von Prinzipienurteilen geprüft werden müssen und nicht umgekehrt. Dabei unterscheidet Tugendhat jedoch nicht hinreichend zwischen dem Vorrang von Prinzipienurteilen in begründungs- und in erkenntnistheoretischer Hinsicht.

hen den Maßstab der Ungebundenheit. Dadurch ist zwischen ihnen ein kohärenter Zusammenhang gestiftet. Zwischen dem abstrakten Maßstab der Ungebundenheit und den einzelfallbezogenen Normen gibt es ferner verschiedene Stufen der Explikation und Begründung der einzelfallbezogenen Normen. Die Begründungsebenen des handlungsorientierenden Ideals des Maßstabs der Ungebundenheit und der Maßstäbe der Chancenbeförderung wurde bereits angesprochen. Hinzu kommen verschiedenen Prinzipien und Regeln verschiedener Allgemeinsgrade.

Urteile über einzelfallbezogene Normen und solche, die die anderen Begründungs- und Explikationsstufen betreffen, haben auch einen eigenständigen Erkenntniswert. So müssen sich Annahmen darüber, was vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist, nach dem Gesagten in mehr oder minder großem Umfang auf praktische Vernunftintuitionen stützen. Sie stützen sich also auf das Bewußtsein einer konkretisierenden Bewegtheit, die sich auf die Verwirklichung eines Sachverhalts richtet, der die Eigenschaft hat und weil er diese Eigenschaft hat, daß seine Verwirklichung dem Maßstab der Ungebundenheit entspricht. Solche abgeleiteten Tendenzen beziehen sich nicht nur darauf, was im einzelnen Fall zu tun ist, sondern auch auf die Verwirklichung allgemein umschriebener Sachverhalte höherer Explikationsstufen. Auf den Erkenntniswert von Urteilen über die prima facie- oder die Regelgeltung von Normen wird im nächsten Kapitel noch näher einzugehen sein. Demnach können sich praktische Urteile auf den verschiedenen Explikations- und Begründungsebenen auf praktische Vernunftintuitionen stützen. Von daher kommt ihnen bei der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit ein eigener Erkenntniswert zu.

Daneben sind auch Annahmen über den Maßstab der Ungebundenheit selbst bzw. ist die genauere Beschreibung dieses Maßstabs auf ihre Kohärenz mit Annahmen anderer Art zu überprüfen, auf ihre Kohärenz mit moralischen Überzeugungen ebenso wie auf ihre Kohärenz mit Grundannahmen moralphilosophischer oder anderen Art, etwa auf ihre Kohärenz mit Annahmen, die Fragen der Handlungsmotivation betreffen. Wieweit Annahmen über den Maßstab der Ungebundenheit gegenüber Urteilen auf anderen Ebenen Bestand haben, ist dann eine weitere Frage, die mit der Forderung, Kohärenz herzustellen, noch nicht beantwortet ist.

Die Zuverlässigkeit der Urteile im Verfahren des Überlegungsgleichgewichts hängt noch von einer Reihe weiterer Faktoren ab, die teilweise bereits in der Rawlsschen Definition wohldurchdachter Urteile kompetenter Moralbeurteiler angeklungen sind. Beispielsweise spricht es für die Zuverlässigkeit der Urteile, wenn der Urteilende über gute Kenntnisse der relevanten tatsächlichen Verhältnisse verfügt, wenn dieser von seinem Urteil weder Vor- noch Nachteile zu erwarten hat usw. Daraus darf indessen nicht der Schluß gezogen werden, daß – wie etwa das Rawlssche Verfahren dies nahelegt – nur die Urteile bestimmter „kompetenter Moralbeurteiler“ maßgeblich sind und alle, die die Qualifikation eines solchen kompetenten Beurteilers nicht erfüllen, sich nur noch an deren Urteilen orientieren sollen. Denn es entspricht, wie ausgeführt, dem Maßstab der Distanznahme, daß der Einzelne zwischen ihm offenstehenden Handlungsalternativen selbst am Maßstab der Ungebundenheit orientiert wählt. Dem korrespondiert ein Gebot, die Wahl nicht nur auf Urteile anderer zu gründen, sondern die zu beurteilenden praktischen Fragen grundsätzlich auch einer eigenen Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Natürlich kann es vieler-

lei Gründe geben, Urteilen anderer besonderes Gewicht beizumessen oder sich an deren Urteilen zu orientieren, Gründe fehlender Sachkenntnis, fehlender Zeit für eine intensive Prüfung etc. Auch sind der Intensität der Prüfung praktischer Fragen, wie bereits angesprochen wurde, schon wegen des Geltenlassens der gebundenen Motive Grenzen gesetzt. Von vornherein nur Urteilen anderer zu folgen, ist nach dem Gesagten mit dem Maßstab der Ungebundenheit aber unvereinbar. Zumindest soll der Einzelne moralisch wesentliche Fragen selber einer Beurteilung unterziehen, vor allem aber auch die Frage, welche Angelegenheit er einer wie weitgehenden Prüfung und Beurteilung unterziehen soll.

Ein wesentlicher, die Zuverlässigkeit der Urteile im Verfahren des Überlegungsgleichgewichts erhöhender Faktor besteht darin, mit anderen einen ungestörten, von Zwang freien Diskurs über praktische Fragen zu führen, bei dem sich die anderen Diskursteilnehmer ihrerseits möglichst weitgehend vom Motiv der Ungebundenheit bestimmen lassen. Daß ein solcher Diskurs die Verlässlichkeit der Urteile erhöhen kann, liegt auf der Hand, schon weil er dem Einzelnen neue Beurteilungsgesichtspunkte aufzeigen und ihm Voreingenommenheiten deutlich machen kann, vor allem auch, weil im Diskurs Informationen darüber zu gewinnen sind, wie sich die gebundenen Motive der Beteiligten erfüllen lassen, falls dies für die Beantwortung der jeweiligen praktischen Frage relevant ist. Der Stellenwert solcher Diskurse darf allerdings nicht zu hoch veranschlagt werden. Nicht nur, daß *reale* Diskurse, wenn sie überhaupt stattfinden können, regelmäßig unter Bedingungen wie Zeitdruck, fehlender Diskussionsbereitschaft etc. stattfinden, die den Wert des Diskurses für die Lösung der praktischen Frage vermindern. Vor allem änderte auch ein Diskurs unter idealen Bedingungen nichts daran, daß

es letztlich die Last und die Leistung jedes Einzelnen bleibt zu beurteilen, was zu tun moralisch begründet ist, und daß sich dieses Urteil zu einem wesentlichen Teil auf praktische Vernunftintuitionen des je Einzelnen stützen muß. Vor allem änderte die Durchführung eines Diskurses unter idealen Bedingungen nichts daran, daß der Urteilsmaßstab letztlich nicht die Übereinstimmung im Diskurs, sondern der Maßstab der Ungebundenheit ist.²²³

Festzuhalten bleibt: Urteile der verschiedenen Explikations- und Begründungsebenen darüber, welches Handeln vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen begründet ist, stützen und korrigieren sich wechselseitig und haben einen eigenständigen Erkenntniswert. Ein Verfahren, in dem diese Urteile, gestützt auf praktische Vernunftintuitionen, wechselseitig aneinander angepaßt und zugleich diskursiv überprüft werden, erhöht die Zuverlässigkeit dieser Urteile. Dabei ist zu beachten, daß der eigene Erkenntniswert der Annahmen der verschiedenen Ebenen noch nichts über Vorrangfragen in begründungstheoretischer Hinsicht aussagt. In begründungstheoretischer Hinsicht haben allgemeinere Normen, insbesondere die genannten moralischen Maßstäbe der Chancenbeförderung, vor konkreten und Einzelfallnormen uneingeschränkt Vorrang.

²²³ Dabei darf der Wert des Diskurses für die Erkenntnis des praktisch Richtigen nicht mit dem Wert des Diskurses als Mittel der Handlungskoordination ohne Zwang und als Form des Einräumens von Möglichkeiten der Mitgestaltung des Zusammenlebens vermengt werden. Unter den zuletzt genannten Aspekten mag die Durchführung realer Diskurse zusätzliches Gewicht erlangen.